

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Brodaer Höhe“

Die von der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg am 18.09.14 als Satzung beschlossene 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Brodaer Höhe“, begrenzt durch

im Norden: Neuendorfer Straße
 im Osten: Richard-Wagner-Straße
 im Süden: Richard-Wagner-Straße
 im Westen: Flurstücke östlich des Joseph-Haydn-Weg,



bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist zu veröffentlichen. Die Satzung wird hiermit bekanntgemacht. Die Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Brodaer Höhe“, tritt gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 13 a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen der 6. Änderung des Bebauungsplanes entsprechend angepasst.

Jedermann kann die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellte 6. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung dazu ab diesem Tage in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, im Fachbereich Stadtplanung, Wirtschaft und Bauordnung, Abteilung Stadtplanung, 1. Etage, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften und Regelwerke werden bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereitgehalten.

Die Dienststunden sind zurzeit:

Montag, Mittwoch, Donnerstag
 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
 Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
 Freitag 09:00 – 12:00 Uhr.

Gemäß § 215 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 sowie Abs. 3 S. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Neubrandenburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bezogen auf die gemäß § 86 Abs. 3 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) erlassenen gestalterischen Festsetzungen ist gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn dieser nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Neubrandenburg, 17.12.14

Dr. Paul Krüger
 Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 „Wohnungsbau Fontanehof/Am Augustabad“

Die Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg hat in ihrer Sitzung am 30.10.14 den Einleitungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 „Wohnungsbau Fontanehof/Am Augustabad“, gefasst.

Der Geltungsbereich bestehend aus den Flurstücken 229/36, 229/37, 229/38, 229/39, 229/42, 229/43 sowie teilweise auf dem Flurstück 229/40 in der Flur 7 der Gemarkung, wird begrenzt durch

im Nordwesten:
 die Straße Am Augustabad (nordwestliche Grenze der Flurstücke 229/36, 229/37, 229/38, 229/39, 229/42, 229/43, Flur 7, Gemarkung Neubrandenburg)

im Osten:
 die untere Böschungslinie des ehemaligen Sportplatzes (östliche Grenze des Flurstücks 229/43, Flur 7, Gemarkung Neubrandenburg)

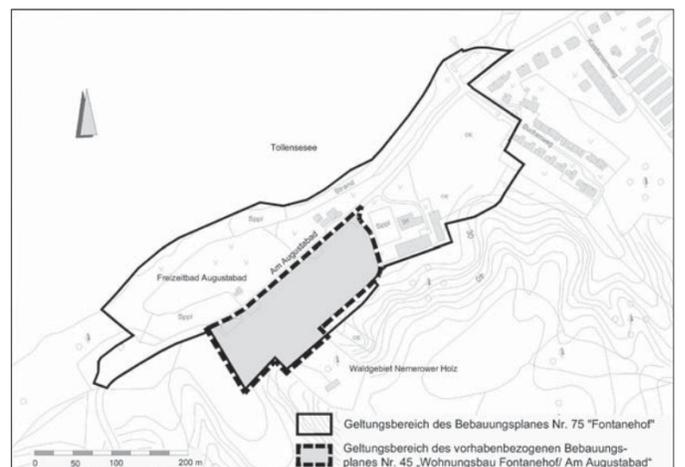
im Südosten:
 das Waldgebiet Nemerower Holz (südöstliche Grenze der Flurstücke 229/36, 229/37, 229/38, 229/42, 229/43, Flur 7, Gemarkung Neubrandenburg)

im Südwesten:
 das Waldgebiet Nemerower Holz (südwestliche Grenze des Flurstücks 229/36, Flur 7, Gemarkung Neubrandenburg)

Planungsziel ist die Ermöglichung einer Wohnbebauung unter Beibehaltung einer uneingeschränkten Nutzung des Augustabades.

Neubrandenburg, 17.12.14

Dr. Paul Krüger
 Oberbürgermeister



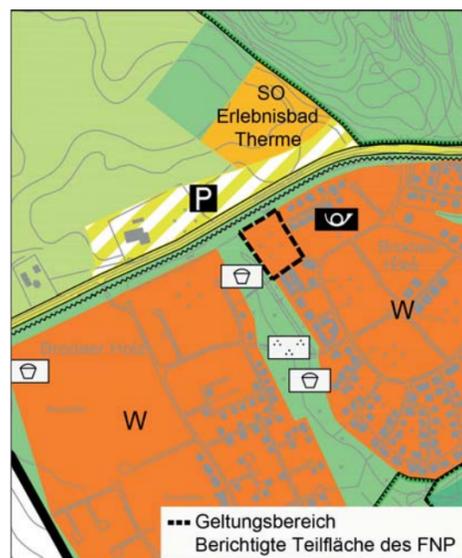
Öffentliche Bekanntmachung der Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg im Wege der Berichtigung – Teilfläche „Brodaer Höhe, Richard-Wagner-Straße“ (6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33)

Der Flächennutzungsplan der Stadt Neubrandenburg (in der Fassung der 5. Änderung, wirksam seit 21.04.10, letztmalig berichtigt am 16.04.14) wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gleichzeitig mit Bekanntmachung der Satzung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Brodaer Höhe“ im Wege der Berichtigung angepasst:

Im Flächennutzungsplan wird die bisherige Darstellung der Gemeinbedarfsfläche „Schule/Bildungseinrichtung/soziale Einrichtung“ durch die Darstellung „Wohnbaufläche“ (W) ersetzt. Damit soll eine Neubebauung der Fläche mit Eigenheimen vorbereitet werden.

Die Teilfläche „Brodaer Höhe, Richard-Wagner-Straße“ entspricht dem Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 und wird begrenzt durch

- im Norden: Neuendorfer Straße,
 - im Osten: Richard-Wagner-Straße,
 - im Süden: Richard-Wagner-Straße,
 - im Westen: Flurstücke östlich des Joseph-Haydn-Weges.



Jedermann kann den berichtigten Flächennutzungsplan ab diesem Tage in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, im Fachbereich Stadtplanung, Wirtschaft und Bauordnung, Abteilung Stadtplanung, 1. Etage, während der Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Dienststunden sind zurzeit:
 Montag, Mittwoch, Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
 Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
 Freitag 08:00 – 12:00 Uhr.

Neubrandenburg, 17.12.14

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Bekanntmachung nach § 35 Absatz 1 des Landesmeldegesetzes über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien und Wählergruppen

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die Daten von Wahlberechtigten erteilen. Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

Personen, die für die am 1. März 2015 stattfindende Wahl zur Oberbürgermeisterin/zum Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg wahlberechtigt sind und von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, richten diesen schriftlich oder zur Niederschrift an den Bürgerservice der Stadt Neubrandenburg, Rathaus, Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg.

Weitere Informationen sowie Vordrucke zum Herunterladen sind im Internet unter www.neubrandenburg.de (Rathaus online unter den Suchbegriffen „Widerspruchsrecht“ oder „Datenübermittlung“) erhältlich. Fragen hierzu werden unter der Rufnummer 555-1111 beantwortet.

Wer persönlich vorsprechen und Wartezeiten vermeiden möchte, kann online oder telefonisch einen Termin vereinbaren.

Neubrandenburg, 2. Dezember 2014

Peter Modemann
 Gemeindevahlleiter

Stadtanzeiger

Offizielles Amtsblatt der Stadt Neubrandenburg
Herausgeber: Stadt Neubrandenburg, der Oberbürgermeister, Erarbeitet durch die Pressestelle, Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg, Telefon 0395 5552664, Fax 0395 5552952, E-Mail Adresse: stadtanzeiger@neubrandenburg.de
Druck: Nordost-Druck GmbH & Co.KG, Telefon 0395 4575-605, Fax 0395 4575-642, Flurstr. 2, 17034 Neubrandenburg •
Verbreitungsgebiet: Stadt Neubrandenburg • **Druckauflage:** 37.500 Exemplare • **Erscheinungsweise:** einmal monatlich, bei Bedarf öfter
Bezug: Verteilung kostenlos an die Haushalte. Darüber hinaus liegt der Stadtanzeiger im Foyer des Rathauses, Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg zur Abholung bereit und kann einzeln und im Abonnement von der Stadt Neubrandenburg, Bürgerservice, Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg bezogen werden.
 Gleichzeitig erfolgt die Veröffentlichung im Internet unter www.neubrandenburg.de. Die nächste Ausgabe erscheint am 28. Januar 2015. Für unverlangt eingesandte Manuskripte keine Gewähr.